

Satzung der Vereinigung der Freunde des DIW Berlin (VdF)

(Beschluss am 26. April/15. Juni 1951  
ergänzt am 25. September 1953  
geändert am 4. Juli 1961  
ergänzt am 16. November 1965  
geändert am 8. Mai 1972  
geändert am 5. November 1981  
geändert am 18. November 1997  
geändert am 12. November 1998  
geändert am 8. Dezember 2000  
geändert am 4. November 2015  
geändert am 15. November 2022)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Freunde des DIW Berlin“. Die Abkürzung für den Namen des Vereins lautet „VdF“, nachfolgend auch „der Verein“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter VR 1299 B eingetragen. Der Verein wurde am 26. April 1951 gegründet.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und hat die Aufgabe, die Vereinszwecke des DIW Berlin zu fördern. Er fördert und unterstützt das DIW Berlin in Form laufender finanzieller Zuwendungen zum Haushalt des DIW Berlin und besonderer Zuwendungen zur Lösung bestimmter Aufgaben.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein bietet zwei Formen der Mitgliedschaft, die ordentliche und die Fördermitgliedschaft. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.
2. Die Fördermitglieder bilden den Förderkreis des VdF. Der Förderkreis unterstützt den Verein bei der Erreichung des Vereinszwecks in besonderer, finanzieller und logistischer Weise. Die Fördermitglieder stehen in einem intensiven Austausch mit dem Vorstand des DIW Berlin.
3. Die Mitgliederversammlung des Vereins kann auf Vorschlag des Vorstands Persönlichkeiten, die sich um das DIW Berlin und / oder die VdF und ihren jeweiligen Vereinszweck in besonderer Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Eine etwaige Ablehnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds;
  - b) durch freiwilligen Austritt;
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein;
  - e) im Fall der Mitgliedschaft einer juristischen Person, bei deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, per Einwurfeinschreiben, gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (30. September eines Jahres) zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in besonders schwerem Maße verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch mit Einwurfeinschreiben versandtem Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

6. Mit Stellung des Aufnahmeantrags und zu jedem späteren Zeitpunkt nach Aufnahme kann die Fördermitgliedschaft gewählt werden.

#### § 4 Mitgliedschaftsbeiträge

1. Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedschaftsbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Mitglieder und Spenden Dritter. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

2. Die Mitglieder haben Mitgliedschaftsbeiträge zu entrichten.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind,

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i. S. d. § 26 BGB besteht aus bis zu 10 Personen, nämlich dem/r Vorsitzenden, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/r SchatzmeisterIn, einem Vorstandsmitglied des DIW Berlin (von Amts wegen), welches gleichzeitig GeschäftsführerIn des DIW Berlin ist und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern . Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vorstandsmitglieds des DIW Berlin, müssen Mitglieder des Vereins sein.

Die Mitgliederversammlung wählt die zu wählenden Mitglieder des Vorstands für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet, falls nicht vorher eine Neuwahl des gesamten Vorstands erfolgt, mit der ersten nach Ablauf der drei Jahre stattfindenden Mitgliederversammlung; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstands in der Mitgliederversammlung erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln, sofern die Versammlungsleitung nicht etwas anderes bestimmt (§ 8 Absatz 4 lit. c). Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit kann in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des amtierenden Vorstands ein Ersatzmitglied gewählt werden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, von denen eines der/die Vorsitzende oder sein/e StellvertreterIn sein müssen.

Die Zeichnung für den Verein erfolgt, indem die Vorstandsmitglieder dem Namen des Vereins ihre Namensunterschrift beifügen.

3. Der Verein wird in der Mitgliederversammlung und im Kuratorium des DIW Berlin durch seine/n Vorsitzende/n oder seine/n stellvertretene/n Vorsitzende/n vertreten.

## § 7 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
4. Die Vorstandssitzungen können auch über das Internet, beispielsweise in einer Videokonferenz, abgehalten werden.
5. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Das Protokoll enthält Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der TeilnehmerInnen, die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis.
6. Wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren schriftlich, per Telefax oder per E-Mail, telefonisch oder in einer verschiedene Varianten kombinierenden Weise gefasst werden.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, zu der die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher schriftlich per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem

Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für;
  - a) die Änderung der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichts,
  - d) die Abnahme des Berichts der RechnungsprüferInnen und die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Wahl des/r Vorsitzenden, des/r stellvertretenden Vorsitzenden, des/der SchatzmeisterIn sowie der weiteren Vorstandsmitglieder,
  - f) die Wahl der RechnungsprüferInnen,
  - g) die Festsetzung der Beiträge für die Mitgliedschaft (Beitragsordnung),
  - h) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
4.
  - a) Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können insbesondere auch im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich, per Telefon, Telefax oder E-Mail oder auch in entsprechend kombinierten Beschlussverfahren und -formen gefasst werden, soweit alle Mitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen. Die Mitgliederversammlung kann auch über das Internet, beispielsweise in einer Videokonferenz, abgehalten werden. Die TeilnehmerInnen müssen ihre Identität durch Verwendung eines Klarnamens kenntlich machen.
  - b) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung

für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einer Wahlleitung übertragen werden.

- c) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Wahl des Vorstands gemäß vorstehend Absatz 3 lit. e) kann nach Maßgabe der Versammlungsleitung auch durch Blockwahl erfolgen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens und sonstiger Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
- e) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- f) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die unter ausdrücklichem Hinweis darauf einberufen worden ist. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der grundsätzlichen Zweckrichtung des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- g) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung wird von der Versammlungsleitung bestimmt; zur Protokollführung kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Aus dem Protokoll müssen sich Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung ergeben. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

- h) Der/die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss von dem/der Vorsitzenden einberufen werden, wenn ein Fünftel der am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres dem Verein angehörenden Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

## § 9 RechnungsprüferInnen

Zur Prüfung der finanziellen Situation des Vereins, insbesondere der Einnahmen und Ausgaben des Vereins auf ihre Übereinstimmung mit dem Vereinszweck und deren lückenlose Dokumentation, werden von der Mitgliederversammlung bis zu zwei RechnungsprüferInnen gewählt. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## § 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins, die Art der Liquidation und die Verwendung des Vermögens des Vereins können nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist das Erscheinen von mindestens einem Viertel sämtlicher Mitglieder erforderlich. Diese entscheiden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Sollten in der Mitgliederversammlung weniger als ein Viertel aller Mitglieder erschienen sein, entscheidet über die Auflösung des Vereins eine innerhalb von vier Wochen einzuberufende neue außerordentliche Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, ohne dass es auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder ankommt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das DIW Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke des DIW Berlin zu verwenden hat.

Berlin, den 15. November 2022